



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Regierung von Oberbayern
Regierung von Oberfranken
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Unterfranken

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
68 – L 2601 – 39/10

München, 20. Juli 2021
Durchwahl: 089 2306-2521
Telefax: 089 2306-1868
Name: Thomas Stengel

**Unwetter mit Hochwasser im Juli 2021;
Einleitung einer Finanzhilfreaktion**

- Anlagen:**
- Soforthilferichtlinie „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“
 - Antragsformulare für Soforthilfen
 - Antragsformular Notstandsbeihilfen
 - Anlage zum Antragsformular (Berechnungsbogen)
 - Muster-Informationsblatt zum Datenschutz
 - Informationen zur EU-Veröffentlichungspflicht (jeweils Anhang III der EU-Verordnung Nr. 651/2014 und der EU-Verordnung Nr. 702/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der Geschädigten in den von den vergangenen Starkregenfällen und dem nachfolgenden Hochwasser im Juli 2021 besonders stark betroffenen Gebieten leitet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine „**Finanzhilfe- und Soforthilfreaktion Juli 2021**“ ein.

Ich bitte, bei der Durchführung der Aktionen Folgendes zu beachten:

1. Für die Durchführung der **Finanzhilfreaktion** gilt die Härtefondsrichtlinie (HFR) vom 11. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 142).

2. Als weitere rasche finanzielle Unterstützung für Privathaushalte und nicht gewerbliche Vermieter sind zudem die **Soforthilfen** „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ nach Maßgabe der **als Anlage** beigefügten Richtlinie vorgesehen.

3. Der **örtliche Geltungsbereich** der Aktionen umfasst Schäden in den folgenden Landkreisen:
 - **Oberbayern:** Landkreis Berchtesgadener Land
 - **Mittelfranken:** Landkreis Ansbach
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Fürth
Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
 - **Oberfranken:** Landkreis Hof
 - **Unterfranken:** Landkreis Kitzingen
Landkreis Schweinfurt

Er beruht auf den derzeit vorliegenden Meldungen und ist als **vorläufig** anzusehen. Sollten Schadensmeldungen aus weiteren betroffenen Gebieten eingehen, wird um Mitteilung gebeten.

4. Als **zeitlicher Geltungsbereich** wird Juli 2021 festgelegt.

5. Auf die in der HFR genannten **Sonstigen Bestimmungen** (Nr. 12 HFR), insbesondere die Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten für Unternehmen, wird hingewiesen.

6. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Die jeweilige Bewilligungsbehörde ist Verantwortlicher im Sinn von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffen-

nenrechte und die Informationspflichten gemäß Artikel 13 f. DSGVO) werden von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde erfüllt.

Zur Beantragung von Finanzhilfen sind daher die beigefügten Antragsformulare zu verwenden, die die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigen. Jede Behörde, bei der Anträge gestellt werden, hat das in der Anlage ebenfalls beigefügte Informationsblatt zum Datenschutz mit den individuellen Behördendaten zu ergänzen und auf der eigenen Website zu veröffentlichen. Antragstellern, die über keinen Internetanschluss verfügen, ist die Information auf Nachfrage in Papierform auszuhandigen.

7. Die Anträge sind bis **spätestens 30. September 2021** einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (Nr. 11.2 Satz 4 HFR). Liegen entsprechende Gründe vor, kann ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
8. Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben, sollte die Finanzhilfeaktion bis **30. Juli 2022** abgeschlossen werden.
9. Es wird gebeten, einen ersten Bericht über den Stand der Auszahlungen getrennt nach den o. g. Programmen zum **30. Juli 2021** und anschließend bis auf Weiteres alle zwei Wochen Folgeberichte zu übermitteln.
10. Zur Gewährung der **Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“** werden bei Kap. 13 03 Tit. 681 71 zunächst folgende vorläufige Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen:

Regierung von Oberbayern	Regierung von Oberfranken	Regierung von Mittelfranken	Regierung von Unterfranken
3.000.000,00 €	2.500.000,00 €	5.000.000,00 €	4.000.000,00 €

Die Weitergabe der Mittel an die Kreisverwaltungsbehörden kann mittels Zuweisung oder Auszahlungsanordnung erfolgen. Für letzteren Fall wird

darauf hingewiesen, dass die Staatsoberkasse Bayern in Landshut angewiesen ist, Auszahlungsanordnungen auf Kap. 13 03 Tit. 681 71 (apl.) diese Woche als Eilzahlungen auszuführen. Das bedeutet, dass Zahlungen, die auf diesem Titel bis 0800 h in IHV angeordnet wurden, am selben Tag auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden. Um zu vermeiden, dass mangelnde Liquidität der Kommunen Auszahlungen an Bedürftige verhindert, wird gebeten, die erste Tranche – soweit möglich – bereits bis Mittwoch, 21.07.2021, 0800 h, im IHV anzuordnen.

Sollten weitere Mittel erforderlich sein, bitte ich um Mitteilung. Kontingente und Haushaltsmittel für die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ und Notstandsbeihilfen werden Ihnen gesondert zugewiesen werden.

11. Den Inhalt dieses Schreibens, die Richtlinien und Antragsformulare finden Sie auch auf der Homepage des StMFH unter der Rubrik „Service – Staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen“.

12. Für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe gelten aufgrund der Regelungen des EU-Beihilferechts besondere Förderbestimmungen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird sich dahingehend mit den für den Vollzug der Notstandsbeihilfen zuständigen Bezirksregierungen ins Benehmen setzen.

Ich bitte sicherzustellen, dass die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich informiert werden und die Finanzhilfen unverzüglich ausgezahlt werden können.

Weitere Informationen werden wir Ihnen ggf. zeitnah zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Schöne

Ministerialdirigent